



Weißkirchen in Steiermark

Tel.: 03577/80903

E-Mail: gde@weisskirchen-steiermark.gv.at

GZ: A-2019-1038-00763

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 125/2012 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, GZ 3H592-2019 vom 14.02.2020 in seiner Sitzung vom 28.05.2020 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung über die Auflassung der Trennstücke 1 und 2 des Grundstücks 1260/1.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass die Anlage gemäß Akt Gemeinderatsbeschluss GZ SI-2020-1038-00010 vom 28.05.2020 aufgelassen wurde.


Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ewald Peer
(digital signiert)

Angeschlagen am: 03.06.2020

Abgenommen am: _____

	Unterzeichner	Marktgemeinde Weißkirchen in der Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-03T07:23:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	419045107
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	